

4. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Barsinghausen über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten (Spielgerätesteuersatzung) vom 16. Februar 2006

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Barsinghausen in seiner Sitzung am 2015 folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Satzung der Stadt Barsinghausen über die Erhebung einer Spielgerätesteuer für das Benutzen von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten und –automaten vom 16. Februar 2006 in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „19“ ersetzt.

II.

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Barsinghausen, 2015

Der Bürgermeister

Lahmann